



SCHULORDNUNG

§ 1

Struktureller Aufbau der Musikschule

1. Grundfächer

a) Musikgarten

Der Musikgarten ist konzipiert für Kleinkinder und Erwachsene, um Eltern mit musikalischen Kinderspielen vertraut zu machen. Im Musikgarten wird in der Gruppe getanzt, gesungen, mit Instrumenten (Klanghölzer, Glöckchen, Rasseln, etc.) gespielt, mit Tüchern oder Reifen sich bewegt, Lieder und Geräusche angehört uvm. Der Musikgarten wird für Kinder ab 18 Monaten zusammen mit einem Elternteil angeboten.

b) Musikalische Früherziehung

In der Musikalischen Früherziehung wird das Kind auf spielerische Art mit der Musik in Berührung gebracht. Ein speziell für diese Altersstufe entworfenes Programm schafft Grundlagen für einen frühzeitigen Unterricht. Die Musikalische Früherziehung dauert zwei Jahre. Das Kind sollte mindestens 4 Jahre alt sein.

c) Musikalischer Grundunterricht

Die musikalische Grundausbildung dauert zwei Jahre bei wöchentlich einer Unterrichtsstunde zu 45 Minuten. Der Unterricht erstreckt sich auf eine basale Hörerziehung, verbunden mit musikalischer Elementarlehre als Grundlage einer Instrumentalausbildung, auf Singen und Bewegung. Das Erlernen des Blockflötenspiels gehört mit zu den wichtigsten Unterrichtszielen. Das Kind sollte mindestens 5 Jahre alt sein.

2. Hauptfächer

Instrumentalausbildung

Zu den Hauptfächern der Karg-Elert-Musikschule Oberndorf a.N. - Sulz a.N. e.V. zählt die gesamte Instrumentalausbildung. Die Schule erteilt Unterricht in den Fächern Akkordeon, Bariton, Blockflöte, Cello, Flügelhorn, Geige, Gitarre, Horn, Keyboard, Klarinette, Klavier, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Tenorhorn, Trompete, Tuba und Waldhorn. Der Unterricht wird in Kleingruppen (2-3 Schüler) sowie im Einzelunterricht erteilt.

3. Ergänzungsfächer

Ensembles in verschiedenen Zusammensetzungen ergänzen den Instrumentalunterricht und dienen der Pflege des Zusammenspiels in seinen verschiedenen Formen und Besetzungsmöglichkeiten.

4. Zusatzangebote

Tanz für Kinder

Beim Tanz für Kinder stehen die rhythmische Bewegung, Koordinationsschulung sowie der Spaß an der Musik im Vordergrund. Der Unterricht wird in Kursen abgehalten und in den Altersstufen 6 – 8 Jahre und 9 – 14 Jahre angeboten.

§ 2

Schuljahr und Anmeldung

1. Das Schuljahr der Karg-Elert-Musikschule Oberndorf a.N. - Sulz a.N. e.V. beginnt parallel zum Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Anmeldungen zur Musikschule können jederzeit abgegeben werden. Die Ausbildung bzw. der Unterricht wird in der Regel mit Beginn des Musikschuljahres aufgenommen. Anmeldungen sind grundsätzlich auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck abzugeben. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die jeweilige Fassung der Schul- und Gebührenordnung anzuerkennen. Über die Aufnahme des Schülers / der Schülerin entscheidet die Schulleitung.

§ 3

Unterrichtsort und Unterrichtsbesuch

1. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in den Räumen der Karg-Elert-Musikschule Oberndorf a.N. - Sulz a.N. e.V. sowie in weiteren städtischen Räumen in Oberndorf und Sulz statt. Sofern notwendig, werden auch Räume in allgemeinbildenden Schulen belegt. Die jeweilige Hausordnung des Unterrichtsortes ist von Schülern/innen und Lehrer/innen einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass die eigenmächtige Benützung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmaterial den Schülern/innen untersagt ist. Lautes Verhalten im Bereich der Unterrichtsräume ist zu vermeiden. In allen Unterrichtsräumen besteht Rauchverbot.
2. Es wird erwartet, dass die Schüler/innen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Unterrichtsversäumnisse sind dem Lehrer / der Lehrerin durch den Erziehungsberechtigten möglichst früh, spätestens jedoch vor Beginn des Unterrichts mitzuteilen. Bleibt ein Schüler / eine Schülerin mehrmals unentschuldigt dem Unterricht fern, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Benachrichtigung. Erfolgt bei zweimaliger Benachrichtigung keine Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, kann der Schüler / die Schülerin von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum Ende der allgemeinen Kündigungsfrist (§7) zu entrichten.
3. Durch Verhinderung des Schülers ausgefallene Stunden sind grundsätzlich honorarpflichtig. Bei längerer Erkrankung des Schülers wird die Gebühr auf Antrag ausgesetzt.

4. Ein Anspruch auf Nachholen schülerseits abgesagten oder versäumten Unterrichts besteht nicht. Im Falle von Verhinderung eines Lehrers, außer im Falle der Krankheit, wird der Unterricht durch eine Vertretung erteilt bzw. in Absprache mit der Schulleitung vor- oder nachgeholt.
5. Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss selbst werden dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Unterrichtszeit

1. Der Unterricht dauert in der Regel 30 bzw. 45 Minuten und findet einmal wöchentlich statt.
2. Während der allgemeinen Schulferien, an schulfreien Tagen der Stadt Oberndorf a.N. und an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus.

§ 5

Lernmittel

1. Jede/r Instrumentalschüler/in sollte ein Aufgabenbuch führen, in dem der behandelte Lernstoff vom/von Lehrer / der Lehrerin notiert wird.
2. Für die Lernmittel (Instrumente, Noten und dergl.) kommen die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten auf. Es empfiehlt sich, vor Anschaffung von Lernmitteln den Rat des Lehrers / der Lehrerin oder der Schulleitung einzuholen.

§ 6

Bescheinigungen und Zeugnisse

Die Erziehungsberechtigten sollen sich von Zeit zu Zeit bei den Lehrern / Lehrerinnen über den Leistungsstand ihrer Kinder erkundigen. Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt werden.

§ 7

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (Kündigungsfristen)

1. Bei den Grundfächern (§ 1) kann nach Ablauf der 2monatigen Probezeit das Unterrichtsverhältnis 4 Wochen vor Ablauf des Schuljahres (vgl. § 2) gekündigt werden. Es erlischt automatisch nach Beendigung des 2jährigen Kurses.
2. Die Anmeldung zum Instrumentalunterricht und zu den Ergänzungsfächern erfolgt unbefristet. Eine Kündigung ist 4 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres (28.2.) bzw. zum Ende des Musikschuljahres (31.8.) möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungen müssen vier Wochen vor den Stichtagen in Schriftform

per Fax (07423/6866) oder per E-Mail (musikschule-oberndorf@zaunlink.de) bei der Karg-Elert-Musikschule Oberndorf a.N. - Sulz a.N. e.V., Kameralstraße 8, 78727 Oberndorf a.N. eingegangen sein.

§ 8

Ausschluss

1. Bei ungenügender Leistung, Vernachlässigung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten oder bei Zahlungsrückstand von einer Quartalsrate kann der Ausschluss verfügt werden.
2. Teilnehmer an den Ergänzungsfächern, die den Proben mehr als zweimal nacheinander unentschuldig fern bleiben, werden als nicht mehr zugehörig betrachtet.
3. Kommen Schüler/innen trotz Erinnerung an ihre Teilnahmepflicht dem Unterricht oder den Proben nicht nach, so ist ein Ausschluss in Erwägung zu ziehen.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung.
5. Der Erziehungsberechtigte wird vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 9

Einspruchsfrist

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht den Erziehungsberechtigten ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Diese Schulordnung tritt an Stelle der Schulordnung vom 5.7.2000.

Oberndorf, den 25. Juli 2005